

**Rechtsverordnungen, die das Schutzgebiet LSG-7137-012
„Umgebung der Burgruine Wernerseck bei Plaidt“ betreffen:**

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Mayen	2
§ 1	2
§ 2	2
§ 3	3
§ 4	3
§ 5	3

-Abschrift-

Ausschnitt aus der „Staatszeitung“, Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 12.09.1954, Nr. 37, Seite 8.

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Mayen (RVO-7137-19540820T120000)

1211- Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31. Okt. 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Ermächtigung der Bezirksregierung in Koblenz als Höhere Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises Mayen folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Landratsamt in Mayen eingetragenen Landschaftsstelle des Landschaftsschutzgebietes **„Umgebung der Burgruine Wernerseck bei Plaidt“** werden mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt. Die Grenzen des neuen Schutzgebietes verlaufen wie folgt:

Gemeindegrenze Plaidt – Ochtendung auf der Talhöhe (Gemarkung Ochtendung, Flur 1, Distrikt Nr. 55, „Im Tönnchen“) in östlicher Richtung bis zur Talsohn über den Nettebach, von dort in südwestlicher Richtung etwa 300 m bis zum Distrikt Nr. 61 „Auf Königsstück“ (Gemarkung Ochtendung, Flur 1), dann in östlicher Richtung bis zur Talhöhe, von hier in nordöstlicher Richtung längs der Waldgrenze bis zur Angrenzung an die Landstraße I. Ordnung Nr. 126 –Plaidt-Ochtendung (etwa 150 m nordöstlich der Gemeindegrenze PlaidtOchtendung) sodann in nordwestlicher Richtung längs des Gemeindeweges (Gemarkung Plaidt, Flur 9, Distrikt Nr. 43 „Auf dem Flachsenberg“) etwa 400 m längs der Waldgrenze -, von hier etwa 200 m in nordöstlicher Richtung bis zur Ecke des Distrikt Nr. 48 „In den Gauslhecken“ (Gemarkung Plaidt, Flur 9), dann etwa 200 m nördlich bis zur Talwiese von hier in nordöstlicher Richtung bis etwa 50 m vor Teilung des Nettebaches, dann in südwestlicher Richtung längs des Netteufers an der Haagsmühle vorbei bis zum Waldbeginn (etwa 50 m nördlich des Wasserwerkes Plaidt), von hier etwa 100 m in nordwestlicher Richtung bis zum Gemeindeweg, dann weiter längs des Gemeindeweges in südlicher Richtung bis zur Eck des Distriktes Nr. 18, Am Weinweg“ (Gemarkung Plaidt, Flur 11), dann etwa 130 m in nordwestlicher Richtung Parazelle zum Verbindungsweg Keltershäuser Weg – Fraukirchweg, von hier in südwestlicher Richtung längs der Waldbegrenzung bis zur Gemeindegrenze bis Plaidt-Ochtendung (Gemarkung Ochtendung, Flur 1 Distrikt Nr. 55 „Im Tönnchen“).

§ 2

Es ist verboten, die in der Landschaftsschutzkarte eingetragenen Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. Ferner ist verboten, auf den in der Landschaftsschutzkarte durch besondere Umrahmung kenntlich gemachten Flächen Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen sowie das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von

Bauwerken, aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schutzplätzen, sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sowie sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von uns in besonderes Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 und dem § 16 der Durchführungsverordnung hierzu vom 31. Oktober 1935 bestraft soweit nicht schärfern Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in der Staatszeitung“ –Staatsanzeiger – für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mayen, den 20. August 1954

Landratsamt Mayen
-als Untere Naturschutzbehörde-

Zu den Akten 352/309
Mayen, den 9. November 1954
Landratsamt I.A.
Kreisinspektor